



## 15 Nr. 1 Steuerbefreiung von Bund, Kantonen und Gemeinden

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 15 StG sind sowohl der Bund (lit. a) als auch der Kanton und seine Anstalten (lit. b) sowie die Einwohner- und Bürgergemeinden (lit. c) generell von der Steuerpflicht befreit. Darunter fällt - im Gegensatz zur Aufzählung in 16 StG (Befreiung von den direkten Steuern) - somit auch die Befreiung von den Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern. Das Steuergesetz beschränkt die Besteuerung der Gemeinwesen jedoch grundsätzlich auf Fälle, in denen diese eigentliche gewerbliche oder industrielle Unternehmungen betreiben und somit in direkte Konkurrenz mit der Privatwirtschaft treten. Damit soll die Wettbewerbsgleichheit gegenüber privaten Unternehmen, die dieselben Leistungen anbieten bzw. anbieten können, gewährleistet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Basellandschaftliche Kantonalbank, welche aufgrund der Spezialnorm von § 15 lit. b StG generell befreit ist.

Bei der direkten Bundessteuer sind der Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie ihre Anstalten gemäss Art. 56 lit. b und c DBG ebenfalls von der Steuerpflicht befreit.

### 2. Steuerbefreite Tätigkeiten

Selbstverständlich nicht besteuert werden Unternehmen der Gemeinwesen mit ausschliesslich öffentlichen Aufgaben oder Monopolbetriebe mit polizeilicher oder sozialpolitischer Zwecksetzung. Dies gilt hingegen nur soweit, als dass das Entgelt für die Inanspruchnahme der Leistung den Charakter einer Gebühr aufweist, also ohne Gewinnkomponente rein nach dem Kostendeckungsprinzip berechnet wird. Nicht besteuert werden ferner Unternehmen der Gemeinwesen, sofern deren Leistungen nur gegenüber Gemeinwesen erbracht werden bzw. werden können. Ebenfalls steuerbefreit sind Unternehmen der Gemeinwesen, welche nur dank erheblichen Unterstützungsleistungen der Gemeinwesen überhaupt betrieben werden können. Dazu gehören beispielsweise die:

- Abfallentsorgung;
- Abwasserreinigung;
- Alters- und Pflegeheime;
- Bibliotheken;
- Feuerwehren;
- Gebäudeversicherung;
- Militärunterkünfte;
- Parkhäuser und Parkplätze mit Bewirtschaftung gemäss Gebührenprinzip;
- Schiessanlagen;
- Schulen und Spitäler;
- Sportanlagen;
- Wasserversorgung;
- Werkhöfe und Zivilschutzanlagen.

### 3. Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden der drei Landeskirchen sind als öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaften gemäss § 15 lit. e StG für das gesamte Einkommen und Vermögen (soweit es kirchlichen Zwecken dient) ebenfalls von der Steuerpflicht befreit. Das gilt uneingeschränkt auch für die direkte Bundessteuer aufgrund von Art. 56 lit. c DBG.